



Niedersächsischer  
Landeswahlleiter

Niedersächsischer Landeswahlleiter • Lavesallee 6 • 30169 Hannover

## Presseinformation

VI 2007/3

Hannover, 26.11.2007

### Volksinitiative zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Der Niedersächsische Landeswahlleiter Karl-Ludwig Strelen hat den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages Jürgen Gansäuer und den Ministerpräsidenten Christian Wulff informiert, dass ihm die Durchführung einer Volksinitiative in der vom Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetz vorgeschriebenen Weise angezeigt worden ist.

Die Initiatoren beantragen:

- a) Der Niedersächsische Landtag möge das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz insofern ändern, als Einraumgaststättenbetreiber das Recht erhalten sollen, für ihre Einraumgaststätte selber zu entscheiden, ob sie ihren Gästen das Rauchen in der Gaststätte erlauben oder untersagen.
- b) Der Niedersächsische Landtag möge das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz insofern klarer formulieren, als geschlossene Veranstaltungen (zum Beispiel Familienfeiern) in der Gastronomie ein freies Selbstbestimmungsrecht darüber haben sollen, ob sie in dem abgeschlossenen separaten Raum ihrer Veranstaltung das Rauchen erlauben oder untersagen.
- c) Der Niedersächsische Landtag möge durch entsprechende Formulierung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes sicherstellen, dass ein Rauchernebenraum unabhängig von seiner Größe auch durch die nachgeordnete Anzahl seiner durchschnittlichen Nutzungstage im Jahr Rauchernebenraum sein kann.

Um erfolgreich zu sein, muss die Initiative innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 26.11.2008 mindestens 70 000 Unterschriften von zur Landtagswahl Wahlberechtigten in Niedersachsen sammeln. Wenn dies erreicht wird, hat sich der Niedersächsische Landtag mit dem Thema der Initiative zu befassen.

#### Hinweis für die Redaktionen:

Ein Muster des verbindlich festgelegten Unterschriftenbogens ist als pdf-Datei beigelegt.

**Dienstgebäude**  
Lavesallee 6, Hannover  
(Nds. Ministerium für Inneres  
und Sport)  
**Nebengebäude**  
Clemensstraße

**Telefon**  
(0511) 120 – 4792, 4790, 4788  
**Telefax**  
(0511) 120 –4789

# Volksinitiative zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Volksinitiative stellen folgenden Antrag:

- a) Der Niedersächsische Landtag möge das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz insofern ändern, als Einraumgaststättenbetreiber das Recht erhalten sollen, für ihre Einraumgaststätte selber zu entscheiden, ob sie ihren Gästen das Rauchen in der Gaststätte erlauben oder untersagen.
- b) Der Niedersächsische Landtag möge das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz insofern klarer formulieren, als geschlossene Veranstaltungen (zum Beispiel Familienfeiern) in der Gastronomie ein freies Selbstbestimmungsrecht darüber haben sollen, ob sie in dem abgeschlossenen separaten Raum ihrer Veranstaltung das Rauchen erlauben oder untersagen.
- c) Der Niedersächsische Landtag möge durch entsprechende Formulierung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes sicherstellen, dass ein Rauchernebenraum unabhängig von seiner Größe auch durch die nachgeordnete Anzahl seiner durchschnittlichen Nutzungstage im Jahr Rauchernebenraum sein kann.

**Begründung:** Das niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 12.07.2007 sieht mit seinem Inkrafttreten am 01.08.2007 ein Rauchverbot für das niedersächsische Gastgewerbe vor. Das Rauchen ist nach dem Gesetz nur noch in vollständig umschlossenen Nebenräumen von Gaststätten erlaubt.

Das niedersächsische Gastgewerbe steht für eine Ausweitung des Nichtraucherschutzes im Interesse seiner Gäste.

Alle Gaststättenbetreiber sind aufgefordert, das Rauchen nur noch in einem umschlossenen Nebenraum zu gestatten.

**Die Gaststättenbetreiber**, die nur einen Gastraum bewirtschaften, haben hingegen das Problem, ihren rauchenden Gästen keine Alternative innerhalb ihres Betriebes anbieten zu können. Sie müssen, ihre rauchenden Gäste zum Rauchen vor die Tür zu schicken.

Dies hat negative Auswirkungen auf die Gästegemeinschaft in der Gaststätte, die durch das ständige Heraus- und Hereingehen der rauchenden Gäste beeinträchtigt wird.

Durch die zum Teil gebotene Nutzung von öffentlichem Straßenraum vor den Gaststättenobjekten durch die Raucher kommt es zu vielfältigen anderen Problemen sowie Anwohnerunruhestörungen u.a.. Die Konsequenz ist, dass viele rauchende Gäste sich von ihrer Einraumgaststätte, die bislang ihr Kommunikationstreff war, abwenden.

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz in seiner jetzigen Ausgestaltung droht die Existenzen dieser ca. 2000 Kleinunternehmen und ihrer Mitarbeiter zu vernichten, wenn nicht eine Ausnahmeregelung vom Rauchverbot für diese Einraumgaststätten in das Gesetz aufgenommen wird.

**Die Besteller von geschlossenen Veranstaltungen** in der niedersächsischen Gastronomie haben kein Verständnis dafür, dass sie nicht das Recht haben sollen, selber zu entscheiden, ob die von ihnen eingeladene geschlossene Gesellschaft rauchen darf oder nicht.

Gesellschaften dieser Art drohen damit, sich in das Private zurückzuziehen und dort eigene, privat organisierte Gesellschaften durchzuführen.

Die negativen wirtschaftlichen Effekte für die betroffene Gastronomie mit allen sich daraus ergebenden Problemen wie Arbeitsplatzabbau, Steuerverlust o.ä. wären enorm.

Durch die Auslegung des Begriffs „Nebenraum“ kommt es dazu, dass gerade in dörflicher Lage **Gaststätten mit einem ständig genutzten, kleinen Hauptgasträumen und einem nur an wenigen Tagen im Jahr genutzten Saal** insgesamt rauchfrei zu halten sind, da „Säle“ nach der augenblicklichen Auslegung des Gesetzes nicht Nebenraum sein können.

Die Qualität eines Raumes als Nebenraum und damit seine Eignung zum Raucherraum muss davon abhängig gemacht werden, wie häufig er im Jahr genutzt wird.

Liegt seine Nutzungsintensität unter der Nutzungsintensität des Hauptraumes, muss er Nebenraum und damit Raucherraum sein dürfen.

Wird Gaststättenbetrieben diese Möglichkeit nicht eingeräumt, droht die Nutzbarkeit von Sälen so stark eingeschränkt zu werden, dass sie betriebswirtschaftlich nicht mehr zu betreiben sind.

Bitte in Druckbuchstaben schreiben:

Nr.	Familienname, Vorname	geboren am	Anschrift, Hauptwohnung: (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person	Bestätigung der Gemeinde über die Stimmberechtigung
1	-----	-----	-----		
2	-----	-----	-----		
3	-----	-----	-----		
4	-----	-----	-----		
5	-----	-----	-----		
6	-----	-----	-----		



Nr.	Familienname, Vorname	geboren am	Anschrift, Hauptwohnung: (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift der eingetragenen Person	Bestätigung der Gemeinde über die Stimmberechtigung
7	-----	-----	-----		
8	-----	-----	-----		
9	-----	-----	-----		
10	-----	-----	-----		
11	-----	-----	-----		
12	-----	-----	-----		
13	-----	-----	-----		
14	-----	-----	-----		

**Gesetzliche Vertreter/inneren der Volksinitiative gem. § 5 NV AbstG sind:**

Hermann Kröger, Jahnstr. 9, 26427 Esens  
 Helmut Uhl, Zweibrückener Str. 68, 30559 Hannover  
 Otto Wolter, Lüben 1, 29378 Wittingen-Lüben  
 Detlef Schröder, Eschenweg 11, 27404 Ehestorf

Heinz-Rainer Balke-Zinram, Feldstraße 8, 30938 Burgwedel  
 Heinrich-Christian Tegtmeyer, Resser Str. 9, 30855 Langenhagen  
 Renate Mitulla, Elbeweg 102, 30851 Langenhagen  
 Kirsten Jordan, Rambergstraße 17, 30161 Hannover

**Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften:**

- Alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen in Niedersachsen zur Landtagswahl stimmberechtigt sein, d.h. sie müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, das 18. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten in Niedersachsen ihre Hauptwohnung oder gleichwertigen Wohnsitz haben. Jede/jeder darf sich nur einmal eintragen. Mehrfacheintragungen werden als eine Eintragung gezählt.
- Nicht lesbare und unvollständige Eintragungen sind ungültig. Ebenfalls ungültig sind Eintragungen, die einen Vorbehalt beinhalten.
- Eintragungen können nicht zurückgenommen werden.
- Die gesammelten Unterschriften müssen bei der Hauptwohnsitzgemeinde zur Bestätigung des Stimmrechts eingereicht werden, sonst sind sie unwirksam.

**Die Frist für die Einreichung der Unterschriftenbögen beim Landeswahlleiter endet am 26. November 2008.**

**Erläuterung zur Verbreitung, zur Bestätigung und zum Zurücksenden der Unterschriftsbögen**

Nur wenn sie die folgenden Vorgaben einhalten, werden die von Ihnen gesammelten Unterschriften vom Landeswahlleiter gezählt. Kopieren oder drucken Sie diesen Unterschriftsbogen bei Bedarf unverändert mit **Vorder- und Rückseite auf ein Blatt**. Auf einem Unterschriftsbogen sollten –müssen aber nicht– nur Unterschriften von Personen gesammelt werden, die ihren Hauptwohnsitz in ein- und derselben Gemeinde haben. Auf einem Unterschriftsbogen können eine bis vierzehn Unterschriften gesammelt sein. Schneiden Sie keine Unterschriftsbögen auseinander.

Senden Sie ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftsbögen an die  
**Volksinitiative zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz**  
**c/o DEHOGA Niedersachsen**  
**Yorckstraße 3**  
**30161 Hannover**  
 Die Volksinitiative wird die Bestätigung der Gemeinden einholen.

Anfragen oder Hinweise bitte als eMail an:  
[volksinitiative-nichtraucherschutz@dehoga-niedersachsen.de](mailto:volksinitiative-nichtraucherschutz@dehoga-niedersachsen.de)

26. 11. 2007

Datum

*A. Uhl*

Landeswahlleiter



Dienstsiegel